



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 39/2025

25. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten vom 8. September 2025 938

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Freiberg vom 30. Juli 2025..... 940

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunsdorf vom 30. Juli 2025..... 941

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Briesnitz vom 29. Juli 2025..... 942

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich des Sonderabfallzwischenlagers der Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH am Standort Meerane – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung – Gz.: 44-8431/389/1 vom 22. August 2025 943

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain vom 5. Dezember 2024 Gz.: 20-2217/16/2 vom 3. September 2025 945

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain vom 5. Dezember 2024 945

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Deich Brottewitz bis Torgau Elbbrücke, rechts, km 17+680 bis km 19+730 (Vorhaben Z 9.3)“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46_L-0522/750/26 vom 4. September 2025 947

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Stadt Falkenstein/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerwald“ vom 31. Juli 2025 949

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens..... 949

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. September 2025 951

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten

Vom 8. September 2025

I.

Erste Änderung der Förderrichtlinie FrDS/2024

Die Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten vom 1. Februar 2024 (SächsABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Buchstabe a wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.1 Buchstabe c wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.1 Buchstabe d wird die Angabe „20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 1.2 Buchstabe d wird die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ durch die Angabe „17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 1.3 Buchstabe a wird nach der Angabe „S. 159)“, die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1)“, eingefügt.
 - g) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird nach der Angabe „S. 60)“, die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 (ABl. L 3236 vom 23.12.2024, S. 1)“, eingefügt.
 - h) In Nummer 1.3 Buchstabe c wird am Anfang die Angabe „mit Ausnahme der Nummer 1.7“ eingefügt und die Angabe „außer Nummer 1.7“ gestrichen.
 - i) In Nummer 4.2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
 - j) Nummer 4.3 wird gestrichen.
 - k) Nummer 4.4 und 4.5 werden zu Nummer 4.3 und 4.4 neu.
 - l) In Nummer 4.3 neu Buchstabe b wird die Angabe „des Umweltrahmengesetzes“ durch die Angabe „dem Umweltrahmengesetz“ ersetzt.
 - m) Nummer 7.2.2 Buchstabe i wird gestrichen.
 - n) Nummer 7.2.2 Buchstabe j und k werden zu Nummer 7.2.2 Buchstabe i und j neu.
 - o) In Nummer 7.2.2 Buchstabe i neu wird die Angabe „4.4“ durch die Angabe „4.3“ ersetzt.
 - p) Nummer 7.2.3 wird gestrichen.
3. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „4.5“ durch die Angabe „4.4“ ersetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 8. September 2025

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Freiberg

Vom 30. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Freiburger Erdgas GmbH, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/15) betrifft die vorhandene Mitteldruckgasleitung DN 150 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Freiberg (Gemarkung Freiberg Fl.-Nr. 4236) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 29. September bis einschließlich 27. Oktober 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 30. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunsdorf

Vom 30. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/11) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Reichenbach im Vogtland (Gemarkung Cunsdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 29. September bis einschließlich 27. Oktober 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 30. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Briesnitz

Vom 29. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Landeshauptstadt Dresden, Scharfenberger Straße 152 in 01139 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/34/13 und 14) betreffen die vorhandenen Regenwasserkanäle einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Briesnitz) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 29. September bis einschließlich 27. Oktober 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 29. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich des
Sonderabfallzwischenlagers der Firma SUC Sächsische
Umweltschutz-Consulting GmbH am Standort Meerane
– Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung –**

Gz.: 44-8431/389/1

Vom 22. August 2025

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt, gegenüber der Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH, Crotenlaider Straße 59 in 08393 Meerane, bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) in Meerane (Flurstücke 2213/5 und 2213/6 der Gemarkung Meerane in der Stadt Meerane im Landkreis Zwickau) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist, mit folgendem verfügenden Teil zu erlassen:

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen gelten spätestens ab dem 1. Dezember 2026 folgende Grenzwerte:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
karzinogene Stoffe Klasse I (Benzo(a)pyren, Arsen, Cadmium, Chrom und Cobalt)	0,05 mg/m ³
karzinogene Stoffe Klasse II (Benzol, Nickel)	0,5 mg/m ³

Hinweis:
Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der oben genannten Grenzwerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.
2. Die Messungen für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff haben halbjährlich zu erfolgen.
3. Die Messungen für karzinogene Stoffe haben aller drei Jahre zu erfolgen.
4. Der Messplatz ist nach Nummer 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzurichten.
5. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.
6. Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung kann nach dieser Bekanntmachung einen Monat, **vom 26. September 2025 bis einschließlich 27. Oktober 2025** von jedermann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Zwickau – SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH

**vom 26. September 2025 bis
einschließlich 27. Oktober 2025**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Entwurf der Anordnung auf Verlangen (E-Mail: post@lids.sachsen.de oder Telefon 0371/5320) unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen (Gz.), auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnungen können

**vom 26. September 2025 bis
einschließlich 27. November 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen, entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte, eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Chemnitz, den 22. August 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Die nachträgliche Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der nachträglichen Anordnung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes
kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain
vom 5. Dezember 2024**

Gz.: 20-2217/16/2

Vom 3. September 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Februar 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain am 5. Dezember 2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 3. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung
Riesa/Großenhain vom 5. Dezember 2024**

Auf der Grundlage der §§ 48 Abs. 1, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie §§ 5 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Zweckverbandes kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain am 5. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen und Ergänzungen**

1. § 2 (2) Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Verbandsgebiet setzt sich aus den Gebieten der Verbandsmitglieder zusammen. Ein Verbandsmitglied kann mit dem Beitritt zum Zweckverband die

Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf bestimmte Ortsteile seines Gebietes und/oder bestimmte Teilaufgaben beschränken.“

2. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27
Öffentliche Bekanntmachung und
ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes [rvz.wasser-rg.de](https://www.rzv.wasser-rg.de) bekannt gegeben. Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer der öffent-

lich bekannt zu machenden Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden; Verwaltungsstelle sind die Geschäftsräume des Zweckverbandes und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes gemäß Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(5) Ausdrücke werden auf Anforderung für ein Jahr rückwirkend vom Zweckverband während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Zudem besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz.

(6) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die ortsübliche Bekanntgabe.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1
Aufzählung der Verbandsmitglieder:**

Riesa
Großenhain (für Großenhain, Skassa, Zschauitz, Weißnitz, Rostig, Folbern, Wildenhain, Walda-Kleinthiemig, Bauda, Colmnitz)
Diera-Zehren (für Niederlommatzsch)
Ebersbach
Glaubitz
Hirschstein
Lampertswalde
Lommatzsch
Mühlberg/Elbe
Nünchritz
Priestewitz
Schönfeld
Stauchitz
Strehla
Thiendorf
Wülknitz
Zeithain“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2025.

Riesa, den 5. Dezember 2024

Regionaler Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain
Marco Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für
das Vorhaben „Deich Brottewitz bis Torgau Elbrücke, rechts,
km 17+680 bis km 19+730 (Vorhaben Z 9.3)“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Gz.: C46_L-0522/750/26

Vom 4. September 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2025 festgestellt.

Die Entscheidung erging auf der Grundlage des § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 78 Absatz 1, 83 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist. Auf das oben bezeichnete Verfahren war gemäß § 102a des Verwaltungsverfahrensgesetzes dessen bis zum 31. Dezember 2023 geltende Gesetzesfassung weiter anzuwenden. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen waren die §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha.

I

Die planfestgestellten Maßnahmen befinden sich rechts der Elbe im Landkreis Nordsachsen und betreffen die Gemeinde Arzberg, Gemarkung Triestewitz. Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau eines rückverlegten Elbedeichabschnittes zwischen Deichkilometer 17+680 und 19+044 sowie der vollständige Rückbau des bestehenden Altdeichabschnittes zwischen Deichkilometer 17+680 bis 19+730, verbunden mit dem Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage. Von der Planfeststellung umfasst sind Folgemaßnahmen wie eine Leitungsumverlegung sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 1, § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über dessen Zulässigkeit berücksichtigt.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen zur Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, der Schifffahrt, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes, der Landwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, zu Anlagen der Landesvermessung und der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wasserrechtliche Ausnahmeentscheidungen, eine Ausnahme und Befreiungen nach Naturschutzrecht sowie die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über eine rechtzeitig erhobene Einwendung sowie Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes sofort vollziehbar.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit

**von Dienstag, dem 7. Oktober 2025,
bis einschließlich Montag, dem 20. Oktober 2025,**

in der Gemeindeverwaltung Arzberg, Platz der Einheit 1, 04886 Arzberg, Sekretariat, Telefon: 034222-40271, während der Dienstzeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen sind während des vorgenannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Diese Bekanntmachung ist ab sofort eingestellt.

IV

**Rechtsbehelfsbelehrung des
Planfeststellungsbeschlusses**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrer, durch

Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegspopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 4. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Bélafi
Präsident

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Stadt Falkenstein/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“

Vom 31. Juli 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 31. Juli 2025, Az.: 093.024-331-1-13-699482/2026 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Stadt Falkenstein/Vogtl. und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom

22. Mai 2025 sowie der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 24. Juni 2025 zugrunde. Das Einvernehmen der unteren Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2025 erteilt.

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Plauen, den 31. Juli 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens

Zwischen der

Stadt Falkenstein/Vogtl., vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Marco Siegemund
Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

und dem

Verwaltungsverband „Jägerswald“
vertreten durch die Verbandsvorsitzende,
Frau Carmen Reiher
Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Weisungsaufgaben des Personenstandswesens getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. übernimmt durch Vereinbarung seit dem 01.01.2007 alle Aufgaben gemäß §1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG für das Gebiet der Gemeinden Bergen und Werda und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(2) Die Gemeinden Bergen und Werda sind seit der Gründung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ am 25.12.1998 dessen Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben des Personenstandswesens sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband „Jägerswald“ übergegangen.

(3) Der Verwaltungsverband „Jägerswald“ überträgt die ihm für die Gemeinden Bergen und Werda nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG obliegende

Weisungsaufgabe auf dem Gebiet des Personenstandswesens ab dem 25.12.1998 der Stadt Falkenstein/Vogtl.

§ 2

Sitz sowie Rechte und Pflichten

(1) Sitz des Standesamtes ist die Stadt Falkenstein/Vogtl.

(2) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Falkenstein/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Falkenstein/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht gedeckt sind, erhebt die Stadt Falkenstein/Vogtl. gegenüber dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ eine Umlage.

(3) Die Umlagehöhe richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Falkenstein/Vogtl. abzüglich aller zurechenbaren Einnahmen.

Der Ermittlung der Umlage liegen die bearbeiteten Fälle zum 31.12. des Vorjahres sowie die Kosten für das Vorhalten des Bereiches des Personenstandswesens und der Einnahmen saldiert zum 31.12. des Vorjahres zugrunde.

Falkenstein/Vogtl., den 08.07.2025

Marco Siegemund
Bürgermeister
Stadt Falkenstein/Vogtl.

Tirpersdorf, den 27.06.2025

Carmen Reiher
Verbandsvorsitzende
Verwaltungsverband „Jägerswald“

Die Umlage ist zum 31.03. des Folgejahres fällig.

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. behält sich das Recht auf Abschlagszahlung vor.

§ 4

Dauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.03.2007 außer Kraft.

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 11. September 2025

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 495) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2025 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 25.11a in der Fassung vom 17. Februar 2025 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 25.11a zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. September 2025 bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt

für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Februar 2025 (SächsABl. S. 240) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 25.11a in der Fassung vom 17. Februar 2025 wird von der KoSIT herausgegeben und kann über das Internet unter der Adresse <https://www1.osci.de/meldewesen/xmeld-2827> bezogen werden.

Die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 25.11a zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. September 2025 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden abrufbar.

Bischofswerda, den 11. September 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Berndt
Direktor

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. September 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 